

49. Können die in einem Erbvertrage, der als solcher wegen Nichtbeobachtung der für Erbverträge vorgeschriebenen Form nichtig ist, enthaltenen Verfügungen des einen Vertragsschließenden über seinen Nachlaß dadurch wirksam werden, daß dieser Vertragsschließende die von ihm unterschriebene Erbvertragsurkunde als sein Testament dem Gerichte übergiebt?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 4. Mai 1891 i. S. M. (Bekl.) w. M. u. Gen.
(Rf.) Rep. IV. 75/91.

I. Landgericht Hirschberg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht.

Aus den Gründen:

„Die vier Kläger, von denen drei die Kinder des am 9. Januar 1890 in G. verstorbenen Hausbesizers F. G. M. sind, der vierte sein Enkel, nämlich der Sohn eines vor ihm verstorbenen Sohnes, ist, behaupten, mit der Beklagten, der Witwe des Erblassers, dessen Intestat-erben zu je einem Fünftel des Nachlasses geworden zu sein, und haben dementsprechende Klaganträge auf Feststellung ihres Erbrechtes und Einleitung des Erbteilungsverfahrens gegen die Beklagte, die auf Grund einer von ihr als Testament angesprochenen letztwilligen Verfügung ihres Ehemannes dessen ganzen Nachlaß in Besitz genommen hat, gestellt. Die in Frage stehende letztwillige Verfügung ist in einer „Erbvertrag“ überschriebenen und von beiden Eheleuten unterschriebenen Urkunde vom 27. September 1886 enthalten. Diese Urkunde ist von dem Ehemanne mit der Aufschrift: „Hierin befindet sich mein Testament. G., den 27. September 1886. G. M.“ versehen und am 28. September 1886 laut gerichtlichen Protokolles von diesem Tage

vom Ehemanne als sein Testament verschlossen dem Gerichte übergeben worden. Der §. 1 der Urkunde enthält die Erklärung des Ehemannes, daß seine Frau, wenn er vor ihr mit Tode abginge, seine Universal-erbin sein solle. Im §. 2 ernennt die Ehefrau für den Fall, daß sie von ihrem Ehemanne überlebt werden sollte, diesen zum Universal-erben. Im §. 3 nehmen die Eheleute gegenseitig die von ihnen erklärten Verfügungen an und erklären weiter, daß keines von ihnen berechtigt sein solle, von den Verfügungen abzugehen oder sie zu widerrufen. In den folgenden Paragraphen werden eine fideikommissarische Substitution und Vermächtnisse angeordnet. Das Landgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Die von der Beklagten eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat die in der Urkunde enthaltenen Verfügungen für einen Erbvertrag unter Eheleuten erachtet, ihm aber, da er nur von einem der Vertragsschließenden gerichtlich übergeben worden sei, wegen Nichtbeobachtung der im §. 621 A.L.R. I. 12 vorgeschriebenen Form die Rechtswirksamkeit abgesprochen. Es hat ferner angenommen, daß die vom Ehemanne in der Urkunde abgegebenen Erklärungen wegen der zweiseitigen Natur der in der Urkunde enthaltenen Festsetzungen auch als Testament sich nicht aufrechterhalten lassen, und daß die Frage dahingestellt bleiben könne, ob der Erblasser bei der gerichtlichen Übergabe der Schrift den Willen gehabt habe, ein Testament zu errichten. Die Beklagte hat diese Entscheidung mit der Ausführung angegriffen, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Frage unentschieden gelassen, ob der Erblasser bei der gerichtlichen Übergabe der Urkunde vom 27. September 1886 die Absicht gehabt habe, ein Testament zu errichten. Dabei wird die Vorschrift des §. 519 A.L.R. I. 12 als verletzt bezeichnet, nach der letztwillige Verfügungen im zweifelhaften Falle so zu deuten sind, wie sie nach den Gesetzen am besten bestehen können.

Der Revision würde ohne weiteres stattzugeben sein, wenn die von mehreren Seiten,

vgl. Hartmann, Erbverträge S. 9 flg.; Unger, Das österr. Erbrecht S. 114 flg.,

aufgestellte Meinung richtig wäre, nach der im Erbvertrage begriffsmäßig mehrere selbständige Rechtsgeschäfte enthalten sein sollen, nämlich die Erbeseinsetzung als einseitige Verfügung mit der rechtlichen Natur des Testaments und der gegenseitige Widerrufsvorbehalt mit der

rechtlichen Natur des zweiseitigen Vertrages. Die Auffassung würde im vorliegenden Falle dahin führen, daß die in der Urkunde vom 27. September 1886 enthaltenen Verfügungen des Ehemannes M. über seinen Nachlaß, weil für sie die formellen Voraussetzungen des Testaments beobachtet sind, als Testament aufrechtzuhalten wären, während der übrige Inhalt der Urkunde, also die Verfügungen der Ehefrau M. über ihren vereinstigen Nachlaß und der Widerrufsverzicht, mangels der Beobachtung der gesetzlichen Formvorschriften rechtswirksam sein würden. Der in Frage stehenden Auffassung läßt sich indes nicht dahin beitreten, daß damit ein für die Beurteilung der Erbverträge allgemein gültiger Gesichtspunkt gewonnen wäre, von dem aus die einzelnen Rechtsfolgen sich von selbst ergeben könnten. Für das preußische Recht scheinen zwar die §§. 9. 10 A.L.R. I. 12 darauf hinzudeuten, daß dem Widerrufsverzichte eine selbständige Bedeutung neben dem Inhalte der letztwilligen Verfügung als solcher zukommen soll. Allein auf der anderen Seite wird die Möglichkeit der Aufstellung eines jener Auffassung entsprechenden allgemeinen Rechtsatzes durch die §§. 618. 619 A.L.R. I. 12 wenigstens insoweit ausgeschlossen, als die in einer äußerlich als Erbvertrag sich darstellenden Urkunde enthaltene Verfügung, die als Vertragsbestimmung keinen rechtlichen Bestand haben kann, weil dem Erklärenden die zum Vertragsschlusse erforderlichen Eigenschaften fehlen, auch als Testament unwirksam ist ohne Rücksicht darauf, ob dem Erklärenden die zur gültigen Testamenterrichtung gehörigen persönlichen Eigenschaften zur Zeit der Vertragsniederschrift beimohnen. Hiernach wird die Rechtseinrichtung des Erbvertrages in der Art, wie sie im preußischen Rechte aufgebaut ist, soweit die persönliche Geschäftsfähigkeit des Erklärenden in Frage steht, von dem Gedanken beherrscht, daß der Erbvertrag als ein einheitliches Rechtsgeschäft aufzufassen sei. Aber damit sind, soweit es sich um die Beobachtung der für Testamente und für Erbverträge vorgeschriebenen Formen handelt, dem Willen nicht in der Art Schranken gesetzt, daß der Erklärende gehindert wäre, seine in einem Erbvertrage enthaltene Erklärung als Testament durch Beobachtung der vorgeschriebenen Testamentsform wirksam zu machen. Stellt sich diese Erklärung, wenn sie für sich, nämlich getrennt von der Erklärung des anderen Vertragsschließenden und losgelöst von ihrer Beziehung auf diese Erklärung, betrachtet wird, als zulässiger Inhalt eines Testamentes dar, so muß

damit die rechtliche Möglichkeit gegeben sein, daß der Erklärende die Erklärung durch Beobachtung der für die Errichtung von Testamenten vorgeschriebenen Form zu seinem Testamente macht ohne Rücksicht darauf, daß, wenn seine Erklärung zu einem Testamente wird, der übrige Inhalt der Urkunde seine rechtliche Bedeutung verliert. Diese Möglichkeit muß also im vorliegenden Falle auf seiten des Erblassers angenommen werden. In dem Streitfalle ist aber nicht bloß die Annahme der rechtlichen Möglichkeit für einen, wie angegeben, gestalteten Willen des Erblassers gegeben. Der Streitstoff enthält auch Thatfachen, welche für die Annahme, daß der Erblasser jenen Willen wirklich gehabt habe, ausreichend schlüssig sind. Der Erblasser hat die Urkunde auf dem sie verhüllenden Umschlage als sein Testament bezeichnet und das so beschriebene, in dem Umschlage eingeschlossene Schriftstück dem Gerichte als sein Testament übergeben. Diese Vorgänge lassen in schlüssiger Weise den Willen des Erblassers erkennen, den Inhalt der Urkunde, soweit Verfügungen über seinen Nachlaß in Frage stehen, zu seinem Testamente zu machen. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Da indes das Berufungsgericht sich der Beantwortung der Frage, ob der Erblasser den Willen gehabt habe, ein Testament zu errichten, enthalten hat, und die Möglichkeit vorliegt, daß, wenn die Entscheidung des Streitfalles als von der Willensrichtung des Erblassers abhängig hingestellt wird, noch Erklärungen abgegeben werden, die bis jetzt dem Streitstoffe nicht angehören, die sich aber für die Feststellung der Willensrichtung als erheblich erweisen (§. 130 C.P.D.), so kann die Sache noch nicht für reif zur Endentscheidung angesehen werden (§. 528 Abs. 3 Ziff. 2 C.P.D.). Die Sache ist vielmehr an das Berufungsgericht zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung . . . zurückzuweisen.“